

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die
Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen
vom 25. April 2012**

NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 25. April 2012

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) in der Fassung vom 16. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 261) hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 15. Februar 2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Gremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung trifft, soweit nichts anderes geregelt ist, das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 6 dieser Satzung vorliegen, kann das Präsidium im Einzelfall externe Gutachten einholen.

(2) Im Fall der Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist die Entscheidung mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen.

(3) Weitere Leistungsbezüge nach §§ 5 und 6 können in der Regel nur noch befristet gewährt werden, wenn schon entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40% des jeweiligen Grundgehalts unbefristet bezogen werden.

§ 4

Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen

Die Leistungsbezüge der §§ 5 und 6 dieser Satzung werden in der Regel monatlich vergeben. In besonders begründeten Fällen kann eine Einmalzahlung gewährt werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss.

§ 5

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und BleibeVerhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen. BleibeLeistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(2) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Technologietransfer, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin/der Präsident - unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin/des Dekans - im Rahmen von Zielvereinbarungen. Bei den angegliederten Einrichtungen kann hiervon ggf. abgewichen werden.

(2) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet in der Regel in einem Turnus von fünf Jahren, ausgehend vom Dienstbeginn oder von der letzten BleibeVerhandlung, statt. Hierüber erfolgt eine automatische und rechtzeitige Information durch das Präsidium.

(3) Grundlage für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist eine Zielvereinbarung. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zielvereinbarungen und der Messbarkeit der Zielerreichung sind in den Durchführungshinweisen verbindliche Parameter für Zielvereinbarungen zu definieren, die sich nach folgenden Aufgabenbereichen gliedern:

1. Forschung
2. Lehre
3. Nachwuchsförderung
4. Technologie- und Wissenstransfer
5. Weiterbildung
6. Sonstige

(4) Das Präsidium holt eine Stellungnahme der Dekanin / des Dekans zu dem eingereichten Zielvereinbarungsvorschlag der Antragstellerin / des Antragstellers ein.

(5) Im Falle außerordentlicher Spitzenleistungen (wie z. B. Leibniz-Preise oder Preise in der Kategorie der Leibniz-Preise o. ä.) können außerhalb des regulären Rhythmus Einmalzahlungen beantragt und gewährt werden.

(6) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen befristeten besonderen Leistungsbezug beziehen, können nach Ablauf des Bezugszeitraumes einen Antrag auf Gewährung eines neuen besonderen Leistungsbezuges stellen.

Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen unbefristeten besonderen Leistungsbezug beziehen, können nach Ablauf von fünf Jahren nach Be-

zugsbeginn einen Antrag auf Gewährung eines neuen besonderen Leistungsbezuges stellen. Ist mit der Professorin / dem Professor nach Bezugsbeginn eine Bleibeverhandlung geführt worden, dann gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung gewährt. Der Anspruch auf Zahlung des Funktionsleistungsbezuges entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.

(2) Über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für Mitglieder des Präsidiums entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

(3) Dekaninnen und Dekane der Philosophischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800 Euro monatlich, die Dekaninnen und Dekane der übrigen Fakultäten 600 Euro monatlich. Entsprechend dieser Aufteilung erhalten Prodekaninnen und Prodekane 400 Euro monatlich bzw. 300 Euro monatlich. Darüber entscheidet das Präsidium auf Antrag.

(4) Das Präsidium kann auch für andere Funktionen oder Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit herausragender Bedeutung für die Universität, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind (z.B. für Sprecher von Großverbundforschungsprojekten wie Exzellenzclustern oder Sonderforschungsbereichen), Funktionsleistungsbezüge bis zu einer Höhe von 300,- Euro gewähren.

§ 8

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeiträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

(3) Die Zulagen nach Absatz 1 und 2 dürfen zusammen jährlich 100% des Jahresgrundgehalts der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht übersteigen.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ergibt sich aus § 36 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein sowie aus § 9 LBVO.

§ 10

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Nach § 10 LBVO ist das Präsidium für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und Höhe von Leistungsbezügen zuständig.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens solange wie die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (LBVO).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 15.04.2005 außer Kraft.

Der Universitätsrat hat nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 HSG der Satzung im Umlaufverfahren am 28 März 2012 zugestimmt.

Die Genehmigung nach § 8 LBVO wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom xxx erteilt.

Kiel, den 25. April 2012

Das Präsidium

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

- Präsident -